

Anbau von Zwischenfrüchten - Auszahlungsantrag 2019

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Der Auszahlungsantrag Anbau von Zwischenfrüchten ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzarart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

3. Zusammenhang Herbstklärung 2018 und Auszahlungsantrag 2019

Mit dem Auszahlungsantrag AUM-Anbau von Zwischenfrüchten 2019 beantragen Sie die Auszahlung für die in der vergangenen Herbstklärung 2018 gemeldeten Zwischenfruchtflächen.

Die in Ihrer Herbstklärung 2018 gemeldeten Zwischenfruchtflächen werden Ihnen in der Anwendung ELAN-NRW im Menübaum unter „AUM-Anbau von Zwischenfrüchten → Angaben aus Herbstklärung (Vorj.)“ vorgeblendet.

Im Auszahlungsantrag 2019 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. **Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2018 zu 2019 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2018 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2019 genau wiederfinden lassen.**

Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbstklärung 2018 angegebenen Flächen, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag 2019 angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

4. Greening-Abzug

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Vorjahres, also im Sammelantrag 2018, als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 19 des Flächenverzeichnisses 2018) als Zwischenfrucht oder Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der Maßnahme AUM-Anbau von Zwischenfrüchten für den Auszahlungsantrag 2019 um 75,00 Euro pro Hektar auf 22,00 Euro pro Hektar reduziert.

5. Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen und Untersaaten zur Winterbegrünung

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutzartcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbstklärung nicht bereits vorgegeben sind:

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

- 10 Grünroggen
- 11 Winterübsen
- 12 Örettich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwengel, Knautgras, Wiesenschwengel, Wiesenschweidel (Gattung Festulolium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.